

**Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte
der Landeshauptstadt Dresden
(GO-Stadtbezirksbeirat)**

Vom ...

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am ... 2018 folgende Geschäftsordnung für die **Stadtbezirksbeiräte** beschlossen:

1. Abschnitt - allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vorsitz

(1) Vorsitzende/Vorsitzender jedes Stadtbezirksbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter. Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Stadtbezirksbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter leitet die Beschlüsse des Stadtbezirksbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

§ 2 Aufgaben des Stadtbezirksbeirates

(1) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben sie ferner nachfolgende Aufgaben:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk,
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Näheres hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung kann der Stadtbezirksbeirat unter Beachtung der Stadtbezirksförderrichtlinie auch Zuwendungen an Dritte ausreichen.

(3) Der Stadtbezirksbeirat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über die Verwendung entsprechend der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben.

(4) Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Stadtbezirkes betreffen, sind daher im Stadtbezirksbeirat zu behandeln. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(5) Der Stadtbezirksbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(6) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Stadtbezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vertritt dort die Auffassung des Stadtbezirksbeirates. Über die Entsendung hat der Stadtbezirksbeirat zu beschließen.

(7) Der Stadtbezirksbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister soll dazu innerhalb von zwei Monaten Stellung nehmen. Ist eine abschließende Stellungnahme in der Frist von zwei Monaten nicht möglich, ergeht ein begründeter Zwischenbescheid.

(8) Der Stadtbezirksbeirat hat die Stadtbezirksamtsleiterin/den Stadtbezirksamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und wirkt mit dieser/diesem eng zusammen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO).

(9) Der Stadtbezirksbeirat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, welche den Stadtbezirk betreffen.

§ 3 Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; den Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates (derzeit § 9 GO-Stadtrat).

(2) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an

den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Die Stadtbezirksamtsleiterin/Der Stadtbezirksamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates bei ihrem Eintritt in den Stadtbezirksbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter und den daraus resultierenden Pflichten sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften des Datenschutzes unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4 Ausscheiden aus dem Stadtbezirksbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, z. B. durch Wegzug aus dem Stadtbezirk.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, soweit die Voraussetzungen des § 18 SächsGemO vorliegen.

2. Abschnitt – Sitzungsordnung

§ 5 Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Stadtbezirksbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Eine elektronische Ladung ist in entsprechender Anwendung der jeweiligen Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates zulässig.

(3) In Eilfällen kann der Stadtbezirksbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Umfangreiche Vorlagen, Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, sowie ergänzende Unterlagen können im Stadtbezirksamt eingesehen werden. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(5) Die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(6) Mitglieder des Stadtrates dürfen an allen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtbezirksbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Anfertigung, Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Stadtbezirksbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen festhalten oder veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Die jeweilige Regelung der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.

§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtbezirksbeirates werden durch Aushang in den jeweiligen Stadtbezirksämtern ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtbezirksbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(3) Der Stadtbezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Ist der Stadtbezirksbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtbezirksbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Stadtbezirksbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.

(6) In den Sitzungen des Stadtbezirksbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9 Berichterstattung und Anhörung

(1) Die/Der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Bedienstete der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.

(3) Durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht für Betroffene eingeräumt werden.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10 Beratungsregeln

(1) Die/Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.

(3) Die/Der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Stadtbezirksbeirates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtbezirksbeirates darf höchstens zweimal zu

demselben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(5) Bei Mitgliedern des Stadtrates, die nicht zugleich Mitglied des Stadtbezirksbeirates sind und beratend an einer Sitzung teilnehmen, gelten die Sätze 1 bis 3 des § 10 Absatz 4 entsprechend.

§ 11 Stellung von Anträgen

(1) Jedes Mitglied des Stadtbezirksbeirates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtbezirksbeirates wegen Befangenheit,
- g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- h) auf Unterbrechung der Sitzung,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) auf Verlängerung der Redezeit.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Vorschläge für Verhandlungsgegenstände können von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister eingereicht werden oder müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates unterzeichnet sein.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.

(3) Der Stadtbezirksbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Beschlussempfehlungen zu Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO durchgeführt.

§ 13 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtbezirksbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- den Namen der/des Vorsitzenden,
- die Zahl der anwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Namen der abwesenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der vom Stadtbezirksbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates zu unterzeichnen. Die unterzeichnenden Mitglieder des Stadtbezirksbeirates werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stadtbezirksbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich gegenüber der Stadtbezirksamtsleiterin/dem Stadtbezirksamtsleiter geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtbezirksbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Stadtbezirksbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Stadtbezirksamtsleiterin/der Stadtbezirksamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte/r Bedienstete/Bediensteter des Stadtbezirksamtes.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die vorherige Geschäftsordnung der Ortsbeiräte tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 mit der Maßgabe außer Kraft, dass alle auf Grundlage der vorherigen Geschäftsordnung getätigten Handlungen weiterhin gültig bleiben und sich nicht erledigen.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister